

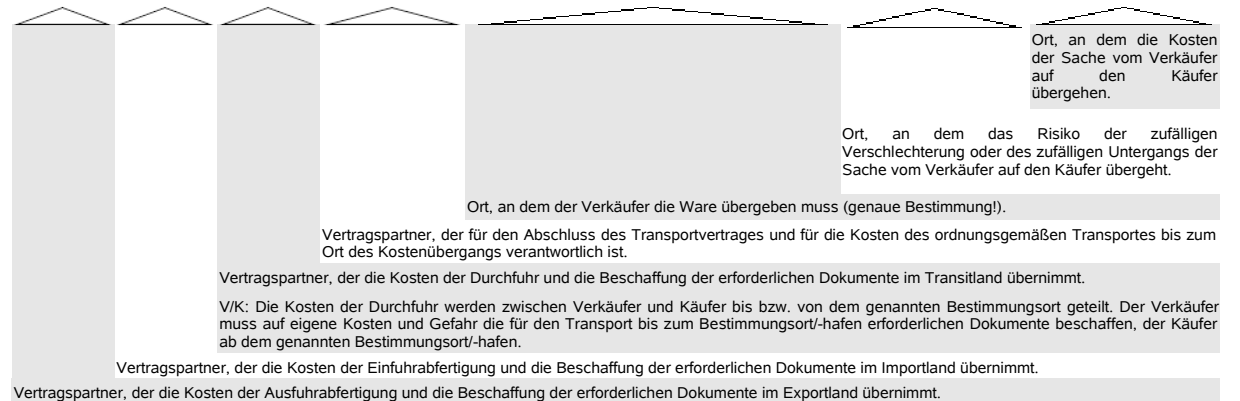
Incoterms 2000

Um im (internationalen) Handelsverkehr Sicherheit über den Zeitpunkt sowie den Ort des Gefahrübergangs zu gewährleisten, empfiehlt sich eine Vereinbarung nach den International Commercial Terms, kurz: „Incoterms“ zu treffen. Dadurch wird eine international einheitliche Auslegung des Vertrages erreicht und Rechtsstreitigkeiten vermieden, da die Gerichte eine Vereinbarung nach den Incoterms regelmäßig anerkennen. Die Klauseln der Incoterms, die von der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris herausgegeben werden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Gruppe	Abk.	Englisch	Deutsch	Ausfuhr	Einfuhr	Durchfuhr	Transportvertrag & Kosten	Lieferort	Gefahrübergang	Kostenübergang	
E	Abholklausel	EXW (1)	Ex Works	Ab Werk	Käufer	Käufer	Käufer	Käufer	Werk des Verkäufers	Lieferort	
F	Haupttransport vom Verkäufer nicht bezahlt	FCA (1)	Free Carrier	Frei Frachtführer	Verkäufer	Käufer	Käufer	Käufer	Ort der Übergabe an den Frachtführer	Lieferort	
		FAS (2)	Free Alongside Ship	Frei Längsseite Schiff	Verkäufer	Käufer	Käufer	Käufer	Längsseite Schiff im Verschiffungshafen	Lieferort	
		FOB (2)	Free On Board	Frei an Bord	Verkäufer	Käufer	Käufer	Käufer	Schiff im Verschiffungshafen	Schiffsreling	
C	Haupttransport vom Verkäufer bezahlt	CFR (3)	Cost and Freight	Kosten und Fracht	Verkäufer	Käufer	Käufer	Verkäufer	Schiff im Verschiffungshafen	Schiffsreling	Bestimmungshafen
		CIF (3)	Cost, Insurance, Freight	Kosten, Versicherung, Fracht	Verkäufer	Käufer	Käufer	Verkäufer	Schiff im Verschiffungshafen	Schiffsreling	Bestimmungshafen
		CPT (4)	Carriage Paid To	Frachtfrei	Verkäufer	Käufer	Käufer	Verkäufer	Ort der Übergabe an den 1. Frachtführer	Lieferort	Bestimmungsort
		CIP (4)	Carriage, Insurance Paid to	Frachtfrei, versichert	Verkäufer	Käufer	Käufer	Verkäufer	Ort der Übergabe an den 1. Frachtführer	Lieferort	Bestimmungsort
D	Ankunftsklausel	DAF (1)	Delivered At Frontier	Geliefert Grenze	Verkäufer	Käufer	V/K	Verkäufer	Bestimmungsort an der Grenze	Bestimmungsort an der Grenze	
		DES (3)	Delivered Ex Ship	Geliefert ab Schiff	Verkäufer	Käufer	V/K	Verkäufer	Schiff im Bestimmungshafen	Schiff im Bestimmungshafen	
		DEQ (3)	Delivered Ex Quai	Geliefert ab Kai	Verkäufer	Käufer	V/K	Verkäufer	Kai des Bestimmungshafens	Kai des Bestimmungshafens	
		DDU (1)	Delivered Duty Unpaid	Geliefert unverzollt	Verkäufer	Käufer	Verkäufer	Verkäufer	Bestimmungsort	Bestimmungsort	
		DDP (1)	Delivered Duty Paid	Geliefert verzollt	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Bestimmungsort	Bestimmungsort	

CPT gilt für den Straßen-/Schienentransport

- (1) = Genannter Ort
- (2) = Genannter Verschiffungshafen
- (3) = Genannter Bestimmungshafen
- (4) = Genannter Bestimmungsort



V/K: Die Kosten der Durchfuhr werden zwischen Verkäufer und Käufer bis bzw. von dem genannten Bestimmungsort geteilt. Der Verkäufer muss auf eigene Kosten und Gefahr die für den Transport bis zum Bestimmungsort/-hafen erforderlichen Dokumente beschaffen, der Käufer ab dem genannten Bestimmungsort/-hafen.

Vertragspartner, der die Kosten der Einfuhrabfertigung und die Beschaffung der erforderlichen Dokumente im Importland übernimmt.

Vertragspartner, der die Kosten der Ausfuhrabfertigung und die Beschaffung der erforderlichen Dokumente im Exportland übernimmt.

Transportversicherung:

Bei den Klauseln CIF und CIP muss der Verkäufer auf eigene Kosten zu Gunsten des Käufers eine Transportversicherung im Umfang der Institute Cargo Clauses abschließen. Die Mindestversicherung muss den Kaufpreis zuzüglich 10 % (d.h. 110 %) decken und in der Währung des Kaufvertrages abgeschlossen werden.

Bei den Klauseln CFR und CIF wird empfohlen, die Transportversicherung zu den Bedingungen „FOB gestaut“ zu decken, um lückenlosen Schutz zu gewährleisten.

Den vollständigen Text der Incoterms können Sie bei der Internationalen Handelskammer bestellen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Vereinbarung der Incoterms nur dieser von der ICC herausgegebene Text verbindlich ist! Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.icc-deutschland.de> oder <http://www.iccwbo.org>